

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Asseco BERIT AG

I. Allgemeine Regelungen

1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Zahlungen und Leistungen und zwar auch für solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen der Asseco BERIT AG. Die Lieferungen von Asseco BERIT AG erfolgen ausschliesslich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaige abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden, denen hiermit widersprochen wird, verpflichten Asseco BERIT AG nur, wenn sie diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2 Angebote

- 2.1 Die Angebote von Asseco BERIT AG sind stets freibleibend. Die in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Masse, Farben, Preise, Leistungen und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.
- 2.2 DIN-Normen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben, Hinweise in Werbeprospekten sowie der Hinweis „geeignet für“ etc. sind keine zugesicherten Eigenschaften. Bestimmte Eigenschaften der Ware gelten grundsätzlich nur dann als von Asseco BERIT AG zugesichert, wenn Asseco BERIT AG dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- 2.3 Aufträge werden nur verbindlich mit dem von Asseco BERIT AG schriftlich bestätigten Inhalt. Zu mündlichen Zusagen, Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden ist nur der Geschäftsführer von Asseco BERIT AG bevollmächtigt. Handelsvertreter sind zu keinerlei Bestätigungen von Vertragsabreden bevollmächtigt.
- 2.4 Ein Kunde ist an seine Bestellung 30 Tage gebunden. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Auftrages bei Asseco BERIT AG. Während dieser 30-Tage-Frist ist Asseco BERIT AG berechtigt, den Abschluss des Vertrages abzulehnen. Wird vor dieser Frist die Ware ausgeliefert, so kommt der Vertrag auch ohne schriftliche Auftragsbestätigung von Asseco BERIT AG zustande.
- 2.5 Geringe Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und verstehen sich ab Auslieferungslager ohne Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen. In den Preisen eingeschlossen sind die handelsübliche Standardverpackung der gelieferten Ware und der Versand auf dem regulären Postweg.

- 3.2 Rechnungen sind, soweit nicht Vorkasse vereinbart wurde, 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung rein netto ohne Skonto und sonstige Abzüge zahlbar. Schecks werden stets nur erfüllungshalber angenommen, die Einzugsspesen werden dem Kunden berechnet. Im Falle von Teillieferung ist nur der anteilige Kaufpreis zahlbar.
- 3.3 Der Kunde kann nur wegen Gegenforderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Im Falle laufender Geschäftsbeziehung gilt jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis. Eine Aufrechnung gegen Forderung von Asseco BERIT AG ist nur mit unbestrittenen oder festgestellten Forderungen zulässig.

4 Lieferung

- 4.1 Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich von Asseco BERIT AG bestätigt sind. Verzögert sich eine Leistung über den von Asseco BERIT AG zugesagten Zeitpunkt hinaus, können Rechte hieraus erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen geltend gemacht werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass sein Interesse wegen Fristüberschreitung vollständig weggefallen ist. Mit der Abgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Kunden abzuholen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Ware bleibt bis zum Ausgleich der Asseco BERIT AG aufgrund des Kaufvertrags zustehenden Forderungen Eigentum von Asseco BERIT AG. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt für die Forderungen, die Asseco BERIT AG aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden hat.
- 5.2 Die bearbeitete Ware dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware. Bei Weiterveräußerung der Ware tritt der Kunde jegliche daraus entstehenden Forderungen an Asseco BERIT AG ab. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherheit der Kaufpreisforderung, bei laufender Rechnung der Saldoforderung, in Höhe des Rechnungswertes der veräußerten Ware.
- 5.3 Auf Verlangen des Kunden ist Asseco BERIT AG zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.

6 Haftung

6.1 Asseco BERIT AG haftet unbeschränkt:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder leitenden Angestellten,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, sowie
- im Umfang einer von Asseco BERIT AG übernommenen Garantie.

6.2 Bei grober Fahrlässigkeit einfacher Angestellter haftet Asseco BERIT AG nur für den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist [Kardinalpflicht].

6.3 Bei leichter fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten haftet Asseco BERIT AG auf den nur für den nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbaren und typischen Schaden.

6.4 Eine weitergehende Haftung von Asseco BERIT AG besteht nicht.

6.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Asseco BERIT AG.

7 Vertraulichkeit

7.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

7.2 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

7.3 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden
- b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht
- c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen

7.4 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden

die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

- 7.5 Jeder schuldhafte Verstoss gegen die vorstehenden Regelungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 30'000.-- [in Worten: dreissigtausend Schweizer Franken] nach sich. Weitergehende Ansprüche der verletzten Partei bleiben davon unberührt.

8 Geltendes Recht

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Geschäftsbeziehungen zwischen Asseco BERIT AG und dem Kunden gilt das Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Ausschuss des UN-Kaufrechts.

9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Sissach. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Liestal/BL.

10 Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden persönlichen Daten per EDV-Anlage gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden streng vertraulich behandelt.

11 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt.

12 Schriftform

Sämtliche Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine etwaige Aufhebung dieses Formerfordernisses.

13 Exportbestimmungen

Die Software kann (Re-)Exportrestriktionen unterliegen, z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Käufer hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten.

14 Übertragung von Rechten

Der Kunde darf auf diesem Vertrag beruhende Ansprüche gegen Asseco BERIT AG nur nach schriftlicher Zustimmung von Asseco BERIT AG auf Dritte übertragen.

II. Besondere Bestimmungen für von Asseco BERIT AG entwickelte Software

15 Definitionen

- 15.1 „Software“ ist ein Programm im Objektcode inklusive der zugehörigen Anwendungsdokumentation in der Anwendungsdokumentation bzw. dem Angebot genannten Sprache.
- 15.2 „Übernutzung“ ist jede Nutzung, die über die vereinbarte Anzahl von Lizenzen hinausgeht.
- 15.3 „Zugangsdaten“ sind der dem Kunden von Asseco BERIT AG mitgeteilte Benutzername sowie das zugehörige Passwort für den geschützten Bereich des Internetauftritts von Asseco BERIT AG.

16 Gegenstand

- 16.1 Gegenstand ist die dauerhafte Überlassung der im - durch den Kunden angenommenen - Angebot bezeichneten Software einschliesslich der Einräumung der dort genannten Anzahl von Lizenzen, deren Umfang sich nach Ziffer 18 bestimmt.
- 16.2 Das Angebot ist integrierender Vertragsbestandteil und enthält u. a. die Bezeichnung der Software bzw. der aktuellen Versionen, den Lieferumfang und die Lizenzgebühren.
- 16.3 Die Beschaffenheit der Software ergibt sich abschliessend aus dem Angebot und der Produktbeschreibung.
- 16.4 Leistungen im Zusammenhang mit Entwicklung oder Anpassung der Software an kundenindividuelle Bedürfnisse, beratende Unterstützung bei Auswahl, Installation und Gebrauch von Software, Einführung und Schulung des Personals des Kunden, Sicherheit sowie eine etwaige Rückgewinnung von Daten sind nicht Gegenstand dieser „Besonderen Bestimmungen für von Asseco BERIT AG entwickelte Software“, sondern bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

17 Lieferung

- 17.1 Asseco BERIT AG überlässt dem Kunden ein Exemplar der jeweils vertragsgegenständlichen Software auf CD-Rom oder sonstigem geeigneten Datenträger sowie eine digitale Version der zugehörigen Anwendungsdokumentation gemäss den im Angebot aufgeführten Positionen.
- 17.2 Die Lieferung des Lizenzmaterials an den Kunden erfolgt gemäss Vereinbarung.
- 17.3 Das Lizenzmaterial wird in seiner letzten, gültigen und von Asseco BERIT AG für den Vertrieb freigegebenen Fassung an den Kunden geliefert, soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben.

18 Rechteeinräumung

- 18.1 Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software. Die Ausgestaltung der Lizenz ist abhängig von der jeweils lizenzierten Software. Es wird unterschieden zwischen einer Concurrent-User Lizenz (die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenzanzahl entspricht), einer Named-User Lizenz (nur bestimmten vom Kunden ermächtigten Personen wird die Nutzung der Software gestattet) und einer Computer-Based Lizenz (die Software darf nur auf bestimmten an Asseco BERIT AG gemeldeten Rechnern genutzt werden). Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemässen Gebrauch durch den Kunden. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Angebot. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten auf dem Wege des Application Service Providing entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 18.2 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies nach dem Stand der Technik zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.
- 18.3 Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Software einem Dritten unter Übergabe des Lieferscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung der Software vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern als dem erworbenen befindlichen Kopien löschen, auf andere Weise unbrauchbar machen oder Asseco BERIT AG übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung von Asseco BERIT AG wird der Kunde Asseco BERIT AG die vollständige Durchführung der genannten Massnahmen schriftlich bestätigen oder ihr gegebenenfalls darlegen, auf welcher rechtlichen Grundlage er zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gem. dieser Ziffer 18 vereinbaren.
- 18.4 Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Lizenzen qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der Personen oder Rechner, die zur gleichzeitigen Nutzung der Software berechtigt sind bzw. eingesetzt werden) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Lizenzen erwerben. Unterlässt der Kunde dies, ist Asseco BERIT AG berechtigt, den Betrag in Rechnung zu stellen, der für den Erwerb der zusätzlich benötigten Lizenzen anfiel. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens unbenommen. Weitergehende Ansprüche von Asseco BERIT AG bleiben unberührt.

19 Mitwirkungspflichten, AUDIT-RECHT

- 19.1 Der Kunde hat Asseco BERIT AG, soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Zugriff auf seine Hard- und Software zu gewähren. Asseco BERIT AG hat darauf zu achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.
- 19.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Software sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Massnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software sowie gegebenenfalls die die Zugangsdaten enthaltende Mitteilung an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 19.3 Der Kunde wird es Asseco BERIT AG auf deren Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemässen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde Asseco BERIT AG Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hard- und Software ermöglichen. Asseco BERIT AG darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmässigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Asseco BERIT AG wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

20 Gewährleistung

- 20.1 Asseco BERIT AG leistet Gewähr für die gem. Ziffer 16.3 vertraglich vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Software in dem im Angebot genannten Bestimmungsland ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hard- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Angebot bzw. der Dokumentation genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder auf nicht von ihm vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere unerlaubte Eingriffe in die Software, Einflüsse vonseiten der Hardware oder anderen Programmen, Bedienungsfehler des Kunden oder Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen.
- 20.2 Der Kunde hat die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen Asseco BERIT AG unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt.
- 20.3 Asseco BERIT AG ist im Falle eines Softwaremangels zunächst nach eigener Wahl zur Nacherfüllung oder zur Erstattung des Kaufpreises berechtigt. Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 20.4 Asseco BERIT AG ist berechtigt, die Nacherfüllung von der Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung abhängig zu machen.
- 20.5 Asseco BERIT AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Gewährleistung nach Massgabe der Ziffer 20.1 in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Asseco BERIT AG genügt

ihrer Pflicht zur Nachbesserung, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf ihrer Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

- 20.6 Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Software, im Falle des Verkaufs mittels Download aus dem Internet nach Preisgabe und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich.
- 20.7 Besteht zwischen den Parteien ein Wartungsvertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Wartungsvertrag vorgesehenen Zeiten.
- 20.8 Der Abschluss eines Wartungsvertrages wird empfohlen. Wartungsverträge beinhalten die Lieferung von Updates sowie Hotline, und sind immer ab Kaufdatum abzuschliessen. Bei einem Erwerb weiterer Lizenzen werden diese bei einem vorhandenen Wartungsvertrag dann automatisch ab dem Zeitpunkt des Kaufes auch unter Wartung genommen. Es ist somit nicht möglich, nur einzelne Lizenzen unter Wartung zu nehmen.

III. Gesonderte Nutzungsbedingungen für nicht von Asseco BERIT AG hergestellte Software

21 Rechteeinräumung

Für von Asseco BERIT AG mitgelieferte, nicht von Asseco BERIT AG selbst hergestellte Software gelten hinsichtlich der Nutzungsrechte die Bedingungen des Herstellers, die der Software in Form von Lizenzverträgen beiliegen.

Stand: Januar 2012